

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**

**09.10.2012****5.42.00 Nr. 5**

Kooperationsabkommen mit der Karls-Universität Prag

**KOOPERATIONSABKOMMEN  
zwischen der  
JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN,  
Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Joybrato Mukherjee  
und der  
UNIVERZITA KARLOVA V PRAZE,  
Tschechische Republik,  
vertreten durch  
den Rektor Herrn Prof. RNDr. Václav Hampl, DrSc.**

**Fassungsinformationen**

Originalfassung unterschrieben am 31.07.2012, veröffentlicht am 21.09.2012.

**Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen**

|                      |                  |
|----------------------|------------------|
|                      | <i>Präsident</i> |
| Kooperationsabkommen | 31.07.2012       |

**Inhaltsverzeichnis**

|  |   |
|--|---|
| Fassungsinformationen.....                               | 1 |
| Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen..... | 1 |
| Absatz 1 – Ziel .....                                    | 2 |
| Absatz 2 – Gegenstand.....                               | 2 |
| Absatz 3 – Koordination .....                            | 3 |
| Absatz 4 – Ausführung .....                              | 3 |
| Absatz 5 – Austauschbedingungen .....                    | 3 |
| Absatz 6 – Haftung.....                                  | 4 |
| Absatz 7 – Laufzeit und Kündigung .....                  | 4 |

|   |            |               |      |
|---|------------|---------------|------|
| Kooperationsabkommen mit der Karls-Universität Prag | 09.10.2012 | 5.42.00 Nr. 5 | S. 2 |
|---|------------|---------------|------|

Die Justus-Liebig-Universität Gießen ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung, die 1607 gegründet wurde und die sich der Forschung und Lehre widmet. Ihr Repräsentant ist gemäß dem Hessischen Hochschulgesetz (§44 Absatz 1 Satz 1 HHG) ihr Präsident, Prof. Dr. Joybrato Mukherjee. Ihr Sitz ist Ludwigstrasse 23, 35390 Gießen, Bundesrepublik Deutschland.

Die Univerzita Karlova v Praze ist eine universitäre Hochschule und eine selbstverwaltende öffentliche Institution. Die Universität besteht seit ihrer Gründung am 7. April 1348 und sie widmet sich einer wissenschaftlichen, erzieherischen, künstlerischen und kulturellen Tätigkeit. Ihr Repräsentant ist gemäß dem Hochschulgesetz (§ 92 Absatz 1 Buchstabe b/) ihr Rektor Prof. RNDr. Václav Hampl, DrSc. Ihr Sitz ist Prag 1, Ovocný trh 3/5, Tschechische Republik, DIČ: CZ00216208 und IČ: 00216208.

Das Gießener Zentrum Östliches Europa (GiZo) ist das regionalwissenschaftliche Forschungs- und Lehrzentrum zum östlichen Europa an der Justus-Liebig Universität Gießen. In der interdisziplinären, fachübergreifenden Einrichtung sind die Fachbereiche 01 Rechtswissenschaft, 02 Wirtschaftswissenschaften, 03 Sozial- und Kulturwissenschaften, 04 Geschichts- und Kulturwissenschaften, 05 Sprache, Literatur und Kultur vertreten.

Das International Graduate Centre for the Study of Culture (GCSC) ist ein internationales Exzellenzzentrum in der Graduiertenausbildung und der innovativen Forschung im Bereich des Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften (Fachbereiche 03 Sozial- und Kulturwissenschaften, 04 Geschichts- und Kulturwissenschaften und 05 Sprache, Literatur und Kultur).

Beide Seiten erklären hiermit, dass sie sich wünschen, auch weiterhin die bisherige erfolgreiche wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit in Abstimmung mit den Ideen des am 17. 6. 2009 geschlossenen und am 17. 6. 2012 abgelaufenen Kooperationsabkommens fortzusetzen. Deshalb schliessen sie das folgende neue Kooperationsabkommen.

Das vorliegende Abkommen bildet die Grundlage für eine universitäre Zusammenarbeit in allen Bereichen von gegenseitigem Interesse.

### **Absatz 1 – Ziel**

Das Abkommen hat zum Ziel, eine engere Zusammenarbeit in Forschung und Lehre sowie die Entwicklung gemeinsamer Projekte zwischen der JLU und der Univerzita Karlova v Praze innerhalb des GiZo und GCSC und in den oben genannten Fachbereichen zu fördern.

### **Absatz 2 – Gegenstand**

Die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern ist in den folgenden Bereichen vorgesehen:

1. Austausch von Dozenten und Wissenschaftlern zur Planung und Ausführung von Forschungs- und Lehrprojekten;
2. Austausch von Studierenden und Graduierten;
3. gegenseitige Unterstützung in der Betreuung und internationalen Vernetzung von Promovierenden (zum Beispiel durch organisatorische Unterstützung vor Ort, durch die Vermittlung von Kontakten zu WissenschaftlerInnen sowie die Möglichkeit zu Projektpräsentationen an den beteiligten Institutionen);
4. Unterstützung und gemeinsame Betreuung von DoktorandInnenprojekten im Rahmen einer binationalen Promotion (Cotutelle);
5. Informationsaustausch über Studiengänge und Studienprojekte sowie Forschungsaktivitäten;
6. Austausch wissenschaftlicher Publikationen;
7. Nutzung der verfügbaren Infrastrukturen für die Forschung in Bereichen der internationalen Zusammenarbeit
8. Entwicklung von gemeinsamen Forschungs- und Lehrprojekten;
9. Vertiefung wissenschaftlicher Beziehungen durch gemeinsam durchgeführte Symposien/Sommerschulen/Konferenzen/Workshops.

|   |            |               |      |
|---|------------|---------------|------|
| Kooperationsabkommen mit der Karls-Universität Prag | 09.10.2012 | 5.42.00 Nr. 5 | S. 3 |
|---|------------|---------------|------|

### **Absatz 3 – Koordination**

Um die Ausführung der Maßnahmen dieses Abkommens sicher zu stellen und zu erleichtern, ernennen beide Seiten eine/n Koordinator/in für das Kooperationsabkommen.

Aufgabe der/des Koordinatorin/s ist es, den jährlichen Arbeitsplan vorzubereiten, nach seinem Ablauf zu bewerten sowie gemäß den Richtlinien der Universitäten den Direktorien des GiZo und des GCSC sowie den Dekanaten der beteiligten Fachbereiche über den Fortgang der Zusammenarbeit zu berichten.

### **Absatz 4 – Ausführung**

Beide Universitäten erklären sich bereit, qualifizierte Studierende und Graduierte der Partnerhochschule für ein Studium aufzunehmen. Über die Gewährung von Austauschstudienplätzen entscheiden die entsprechenden Gremien der Universitäten.

1. Der Umfang des Austauschprogramms und die am o.g. Austausch beteiligten Fachrichtungen werden in einem jährlich zu erstellenden Aktionsplan festgelegt. Die Umsetzung dieses Aktionsplans hängt von den jeweiligen finanziellen Gegebenheiten und sonstigen Rahmenbedingungen beider Seiten ab. Die vereinbarten Aktivitäten sollen in erster Linie über Drittmittel finanziert werden. Die Vertragsparteien bemühen sich um die Beschaffung von Drittmitteln zur Finanzierung der in Artikel 2 genannten Forschungs-, Lehr- und Austauschvorhaben. Der Zugang zu vorhandenen Einrichtungen und Diensten der jeweiligen Institution soll im Rahmen dieses Abkommens erleichtert werden.

2. Über die Aufnahme von DoktorandInnen in das GCSC, entscheidet das Selection Committee des GCSC entsprechend der Ordnung des Graduiertenzentrums. Das Executive Board ist für die Aufnahme zusammen mit dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Koordinator/in in Absprache mit dem/der Betreuer/in der Dissertation an der JLU beratend tätig. DoktorandInnen, die im Rahmen eines Cotutelle-Verfahrens Mitgliedschaft am GCSC beantragen, müssen sich beim GCSC schriftlich bewerben.

3. Sollte der regelmäßige Austausch von Lehrkräften für den Sprachunterricht vereinbart und eine Stelle an der JLU mit einer Lehrkraft für besondere Aufgaben besetzt werden, soll der Zeitraum der Besetzung mit dieser Person zur Förderung einer lebendigen Austauschbeziehung zwei Jahre nicht überschreiten. Die Univerzita Karlova v Praze hat das Recht, geeignete Personen für die Besetzung der Stelle vorzuschlagen. Die Auswahl der Bewerber und die Besetzung der Stelle obliegen der aufnehmenden Institution.

### **Absatz 5 – Austauschbedingungen**

1. Studierende, die am Austauschprogramm teilnehmen, zahlen Studiengebühren oder monatliche Gebühren lediglich an ihrer Heimatuniversität und sind von der Zahlung solcher Gebühren der gastgebenden Universität ausgenommen. Die Kosten für Reise, Unterkunft, Verpflegung und nach den gesetzlichen Bestimmungen des Aufenthaltsstaates erforderliche Krankenversicherung tragen die jeweiligen Studierenden selbst. Während ihres Aufenthaltes im gastgebenden Land sind die Studierenden verpflichtet für den Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung zu sorgen. Die finanziellen Verpflichtungen der jeweils gastgebenden Universität (z.B. Einschreibgebühren, Sozialbeitrag) werden anerkannt und sind von den Studierenden zu tragen.

2. Die gastgebende Universität wird Gäste der Partneruniversität nach Kräften bei der Beschaffung der jeweiligen Genehmigungen (Forschungsgenehmigungen, etc.) unterstützen, die notwendig sind, um die Ausführung dieses Abkommens zu ermöglichen. Die Vertragsparteien gestatten den Austauschteilnehmern, die aufgrund dieser Vereinbarung entsandt werden, während ihres Aufenthaltes die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen und Serviceeinrichtungen.

3. Beide Parteien stimmen darin überein, dass sich die Zahl der jeweiligen Gastwissenschaftler nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der gastgebenden Universität richten muss. Die Aufnahme von Gastwissenschaftlern setzt den Nachweis von ausreichenden finanziellen Mitteln (z.B. Stipendium) voraus und ist zeitlich zu befristen.

4. Eine finanzielle Verpflichtung entsteht aus diesem Abkommen nicht. Beide Parteien bemühen sich, für den Austausch der Studierenden finanzielle Mittel aus nationalen und internationalen Förderprogrammen zu

|   |            |               |      |
|---|------------|---------------|------|
| Kooperationsabkommen mit der Karls-Universität Prag | 09.10.2012 | 5.42.00 Nr. 5 | S. 4 |
|---|------------|---------------|------|

beantragen. Die finanziellen Verpflichtungen der jeweils gastgebenden Universität (z.B. Einschreibgebühren, Sozialbeitrag) werden anerkannt und sind von den Studierenden zu tragen.

5. Zur Deckung der finanziellen Kosten des Aufenthalts von Gastwissenschaftlern sind beide Universitäten auf die Inanspruchnahme von Drittmitteln angewiesen. Beide Universitäten bemühen sich, die zur Ausfüllung der Partnerschaft notwendigen Finanzmittel ein zu werben.

### **Absatz 6 – Haftung**

Es wird festgelegt, dass keiner der Vertragspartner eine Haftung für eventuell entstehende Schäden oder Beeinträchtigungen übernimmt, die unbeabsichtigt oder durch höhere Gewalt, insbesondere aufgrund des Ausfalls von Arbeitsstunden in Verwaltung und akademischer Lehre entstehen.

### **Absatz 7 – Laufzeit und Kündigung**

1. Anfragen auf Teilnahme an diesem Kooperationsabkommen sind auf Gießener Seite formlos an das GiZo, das GCSC bzw. den/die Kooperationsbeauftragte/n zu richten. Auf Prager Seite sind Anfragen auf Teilnahme an den Prorektor für Internationale Beziehungen zu richten.

2. Dieses Abkommen kann mit dem Einverständnis beider Seiten verändert werden. Änderungen bedürfen der Schriftform.

3. Das Abkommen tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung durch die Vertreter der beteiligten Hochschulen in Kraft und ist für die Dauer von drei Jahren ab dem Tag der Unterzeichnung gültig. Es verlängert sich automatisch von Jahr zu Jahr, wenn es nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf seiner Gültigkeit gekündigt wird."

Austauschmaßnahmen für Studierende, Cotutelle-Vereinbarungen für DoktorandInnen und sonstige gemeinsame Aktivitäten, die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits durchgeführt werden, werden bis zum ursprünglich geplanten Ende fortgeführt und betreut.

4. Die beiden Partner unterschreiben vier textidentische Exemplare des Vertragstextes, zwei in tschechischer Sprache und zwei in deutscher Sprache. Der Wortlaut beider Fassungen ist gleichermaßen verbindlich. Bei jedem Partner verbleibt jeweils ein Exemplar in jeder Sprache.

Dieses Kooperationsabkommen ist Ausdruck des beiderseitigen guten Willens. Die Probleme, die aus Anlass der Auslegung, Erfüllung oder der Weiterentwicklung des Abkommens entstehen könnten, sollen in beiderseitigem Einvernehmen gelöst werden.

Prag, den 12.09.2012  
Für die Univerzita Karlova v Praze  
Prof. RNDr. Václav Hampl, DrSc.  
Rektor

Gießen, den 31.07.2012  
Für die Justus-Liebig-Universität Gießen  
Prof. Dr. Joybrato Mukherjee Präsident